

ENTWURF (07.12.2016)

Satzung
der Stadt Bitburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Aktive Innenstadt Bitburg" vom _____

Gemäß § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) hat der Stadtrat der Stadt Bitburg in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher umschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 18,50 Hektar umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Aktive Innenstadt Bitburg".

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Sanierungsgebiet liegt in der Gemarkung Bitburg und verläuft wie folgt:

Im Osten:

Ausgehend vom nördlichen Ende der Straße „Glockenhäuschen“ entlang deren westlichen Begrenzung in südlicher Richtung und weiter dem Verlauf der westlichen Begrenzung der „Denkmalstraße“ folgend bis zur Einmündung der „Denkmalstraße“ in den „Borenweg“, weiter entlang des „Borenweges“ in westlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße „An der Südschule“ in den „Borenweg“, von hier abknickend entlang der östlichen Grenze der Straße „An der Südschule“ in südlicher Richtung bis zur „Prälat-Benz-Straße“.

Im Süden:

Ausgehend von der „Prälat-Benz-Straße“ entlang der südlichen Grenze des Schulhofgeländes der Südschule bis zum „Kirchweg“, hier abknickend entlang der östlichen Grenze des „Kirchweges“ in südlicher Richtung bis zur nordwestlichen Begrenzung des Parkplatzes „Altes Gymnasium“ und abknickend entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der evangelischen Kirche in westlicher Richtung bis zur „Trierer Straße“, diese überquerend bis zur Einmündung der „Gartenstraße“ in die „Trierer Straße“, den Verlauf der „Gartenstraße“ an deren südlicher Grenze in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der „Hubert-Prim-Straße“ in die Gartenstraße.

Im Westen und Norden:

Von der Einmündung der „Hubert-Prim-Straße“ in die „Gartenstraße“ in nördlicher Richtung bis zur südwestlichen Ecke des „Bedaplatzes“, weiter entlang der westlichen Grenze des „Bedaplatzes“ bis zur „Bedastraße“, abknickend entlang der südlichen Grenze der „Bedastraße“ in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze der „Brodheckstraße“, von hier abknickend nördlicher

Richtung entlang der östlichen Grenze der „Brodenheckstraße“ bis zur „Neuerburger Straße“ und abknickend entlang der südöstlichen Grenze der „Neuerburger Straße“, der Straße „Am Markt“, der Straße „Römermauer“ und der „Dauner Straße“ bis zur Einmündung der Straße „Glockenhäuschen“ in die „Dauner Straße“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches können dem Lageplan (ohne Maßstab) entnommen werden (Stadt Bitburg, Bauamt, Stand: 05.12.2016). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Er kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bitburg von jedermann eingesehen werden.

Die innerhalb der Gesamtgebietsabgrenzung im nördlichen Innenstadtbereich eingefassten und schraffierten Grundstücke gehören nicht zum Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2026.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitburg, den

Joachim Kandels
Bürgermeister

Siegel